

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/3792-01	Termin 23.08.2023	Jugendhilfeausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
23.08.2023	Jugendhilfeausschuss	K			
06.09.2023	Umweltausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Jahresbericht Haus des Jugendrechts Oberhausen 2022

Sachdarstellung

Am 01.09.2020 wurde das Haus des Jugendrechts Oberhausen als gemeinsame Dienststelle der Jugendgerichtshilfe Oberhausen, der für Oberhausen zuständigen Staatsanwaltschaft Duisburg und des Kriminalkommissariats 12 der Polizei Oberhausen eröffnet.

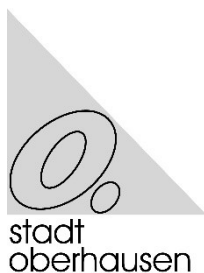
Nunmehr liegt mit Ablauf des Jahres 2022 das zweite Jahr im Regelbetrieb hinter dieser neuen Dienststelle. Anlässlich dessen wurde ein entsprechender Jahresbericht erstellt.

In dem als Anlage beigefügten gemeinsamen Bericht geben die drei Kooperationspartner*innen im Haus des Jugendrechts Oberhausen einen Überblick über ihre Arbeit mit straffälligen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Oberhausen und verdeutlichen die besonderen Herausforderungen in diesem spezialisierten Arbeitsfeld.

Anlage

Jahresbericht Haus des Jugendrechts Oberhausen 2022
(digital in Allris)

Stellv. Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernent Dezernat 3
Nebel Datum 09.08.2023	Schmidt Datum 09.08.2023
* Vorlage zur: Kenntnisnahme (K)	* Ergebnis : Kenntnisnahme (K)
Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	



Staatsanwaltschaft
Duisburg



Jahresbericht 2022

Inhalt

1.	Vorwort _____	Seite 1
2.	Das Oberhausener Modell kurz gefasst _____	Seite 2
3.	Intensivtäter*innensachbearbeitung _____	Seite 5
4.	Besondere Bearbeitungsform _____	Seite 9
5.	Besprechungssysteme _____	Seite 13
6.	Fazit und Ausblick _____	Seite 14

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1 – Kooperationspartner*innen _____	Seite 2
Abb. 2 – Externe Kooperationspartner*innen _____	Seite 2
Abb. 3 – Bearbeitungsrouitinen im Haus des Jugendrechts _____	Seite 3
Abb. 4 – Auswahlkriterien _____	Seite 4
Abb. 5 – Anzahl der Intensivtäter*innen 2008- 2022 _____	Seite 5
Abb. 6 – Intensivtäter*innen 2008- 2022 nach Geschlecht _____	Seite 6
Abb. 7 – Anzahl Intensivtäter*innen 2022 nach Geschlecht _____	Seite 6
Abb. 8 – Anzahl Intensivtäter*innen 2022 nach Altersgruppe _____	Seite 7
Abb. 9 – Zu- und Abgänge Intensivtäter*innen 2022 _____	Seite 7
Abb. 10 – Entwicklung der Abgangsgründe Intensivtäter*innen 2021-2022 _____	Seite 8
Abb. 11 – Gründe für Inaktivierung und Abgang von Intensivtäter*innen 2022 _____	Seite 8
Abb. 12 – Gründe für Aufnahme in die besondere Bearbeitungsform 2022 _____	Seite 9
Abb. 13 – Neuaufnahmen besondere Bearbeitungsform n. Altersgruppe u. Geschlecht _____	Seite 9
Abb. 14 – Geschlechterverteilung besondere Bearbeitungsform 2021 - 2022 _____	Seite 10
Abb. 15 – Entwicklung der Altersverteilung Neuaufnahmen 2021 - 2022 _____	Seite 10
Abb. 16 – Entwicklung Gesamtbestand besondere Bearbeitungsform 2021-2022 _____	Seite 11
Abb. 17 – Zu-und Abgänge besondere Bearbeitungsform 2022 _____	Seite 11
Abb. 18 – Gründe für Entlassung aus der besonderen Bearbeitungsform 2022 _____	Seite 12
Abb. 19– Entwicklung Entlassungsgründe besondere Bearbeitungsform 2021-2022 _____	Seite 12
Abb. 20 – Entwicklung Verweildauer besondere Bearbeitungsform 2021-2022 _____	Seite 13

1. Vorwort

Das Oberhausener Haus des Jugendrechts als gemeinsame Dienststelle der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe hat nunmehr das zweite Jahr im Vollbetrieb hinter sich gebracht.

Angetreten ist das Oberhausener Modell des Hauses des Jugendrechts von Anfang an mit dem Anspruch, sich nicht nur auf die Bearbeitung von Intensivtäter*innen zu beschränken, deren kriminelle Karrieren naturgemäß schon sehr weit fortgeschritten sind, sondern vielmehr ein Hauptaugenmerk auf die Früherkennung krimineller Gefährdung und das Einleiten möglichst frühzeitiger Interventionen zu richten.

Leider ist im Berichtsjahr angesichts deutlich gestiegener Fallzahlen im Bereich der Jugendkriminalität ebenso deutlich geworden, dass dieser Anspruch mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht mehr zu erfüllen ist

Von 2021 auf 2022 stieg die Delinquenz unter 21-Jähriger in Oberhausen um 28,82 % (und damit auf ein Allzeithoch der letzten zehn Jahre), was keinen lokalen Trend darstellt, sondern sich auch auf Landesebene widerspiegelt. Auch die gerade veröffentlichte polizeiliche Kriminalstatistik für NRW spricht hier eine deutliche Sprache und weist insbesondere auf eine besorgniserregend gestiegene (plus 41%) Kinderdelinquenz hin.

Diese Entwicklungen erfordern eine intensive Arbeit mit der Zielgruppe, kreative und konsequente Interventionen und damit einen erhöhten Personaleinsatz.

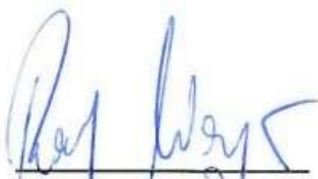
Personell adäquat ist zurzeit jedoch nur noch die Jugendgerichtshilfe aufgestellt. Polizei und Staatsanwaltschaft dagegen haben ihre Leistungsgrenzen lange überschritten und hieran droht inzwischen das Haus des Jugendrechts zu scheitern, wenn nicht schnell und wirksam gegengesteuert wird.

Bereits im Abschlussbericht des Arbeitskreises „Haus des Jugendrechts“, der 2018 die gemeinsame Grundlage für die Konzeption dieser gemeinsamen Dienststelle bildete, wurde in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, „dass ein Haus des Jugendrechts eben nicht zum Nulltarif zu haben ist und die benötigten Ressourcen auch bereitgestellt werden müssen“ (Abschlussbericht AK Haus des Jugendrechts, 2018, S. 17).

Diese Forderung gilt es nun einzulösen, bevor es zu spät ist, wenn man dem gemeinsamen Anspruch, den gestiegenen Herausforderungen im Bereich Jugendkriminalität tatsächlich etwas entgegensetzen zu wollen, noch gerecht werden will.

Oberhausen, im April 2023


Armin Nixdorf
Stadt Oberhausen,
Leiter Jugendgerichtshilfe,
Koordinator Haus des
Jugendrechts


Ralf Weyer
Polizei Oberhausen,
EKHK
Leiter
Kriminalkommissariat 12


Heike Loewenich
Staatsanwaltschaft
Duisburg
im Haus des
Jugendrechts

2. Das Oberhausener Modell kurz gefasst

Das Haus des Jugendrechts (HdJR) ist eine kommunikative Dienststelle, in der die Zusammenarbeit der Kooperationspartner*innen nicht nur durch die verschiedenen, formalen Besprechungssysteme, sondern vor allem durch die Möglichkeit des schnellen, informellen Austausches in der Fallarbeit gefördert werden soll. Die Kooperationspartner*innen im Haus des Jugendrechts sind:



Abb. 1 – Kooperationspartner*innen (Quelle: HdJR Oberhausen)

Das Haus des Jugendrechts ist eingebettet in ein dichtes Netzwerk lokaler Kooperationspartner*innen, die nicht direkt in die gemeinsame Dienststelle eingebunden sind, aber mit denen die im Haus des Jugendrechts unmittelbar ansässigen Institutionen eine intensive, einzelfallbezogene Zusammenarbeit pflegen:



Abb. 2 – Externe Kooperationspartner*innen (Quelle: HdJR Oberhausen)

Eine Besonderheit des Oberhausener Modells ist, dass die Zielsetzungen sich von Anfang an nicht in den gängigen Eckpfeilern Verfahrensbeschleunigung und Durchbrechen von Intensivtäter*innenkarrieren erschöpft haben, sondern auf ein ganzheitliches Aufgabenverständnis ausgerichtet sind, das vor allem auf die Schwerpunkte kriminologisch fundierter Interventionsauswahl und Früherkennung krimineller Gefährdung gründet:

Verkürzung der Verfahrensabläufe

- Durch Optimierung von Kommunikation und Arbeitsabläufen.

Beschleunigung der Reaktion auf delinquentes Verhalten

- Durch verkürzte Verfahrensabläufe.

Gezielte Interventionsauswahl

- Multiperspektivische Fallbetrachtung zur pädagogisch und kriminologisch fundierten Auswahl geeigneter Interventionen.

Langfristige Reduzierung der Jugenddelinquenz

- Entsprechend der Zielvereinbarung „Kinder- und Jugenddelinquenz“

Optimierung der Zusammenarbeit

- Verbesserung der Prozessqualität durch strukturierte Kommunikationsabläufe und Erhöhung der Rollentransparenz.

Verbesserung der Früherkennung krimineller Gefährdung

- Die Möglichkeiten der beteiligten Behörden zur Früherkennung abweichenden Verhaltens werden verbessert, um entstehende kriminelle Karrieren frühzeitiger zu erkennen und deren Verfestigung entgegenzuwirken.

Signalwirkung für die Betroffenen

- Die besondere Aufmerksamkeit und gemeinsame Bearbeitung zeigt den Betroffenen, dass sie besonders in den Blick genommen wurden.

Signalwirkung für die Bevölkerung

- Multiperspektivische Fallarbeit und fachlich begründete Interventionsauswahl stehen für ein zeitgemäßes Verständnis evidenzbasierter Jugendstrafrechtspflege

Eine unverzichtbare Basis hierfür ist u. a. die ganzheitliche Ausrichtung der Jugendgerichtshilfe, deren Zuständigkeit über § 38 JGG hinaus auch Beratungsangebote für strafunmündige Kinder und die fallverantwortliche Einleitung und Führung von Hilfen zur Erziehung im Kontext jugendgerichtlicher Weisungen beinhaltet und damit die notwendige Bandbreite an Interventionen ermöglicht.

Über die Intensivtäter*innen hinaus ist das Haus des Jugendrechts Oberhausen dementsprechend mit einer erweiterten Zielgruppe in einer besonderen Bearbeitungsform befasst:

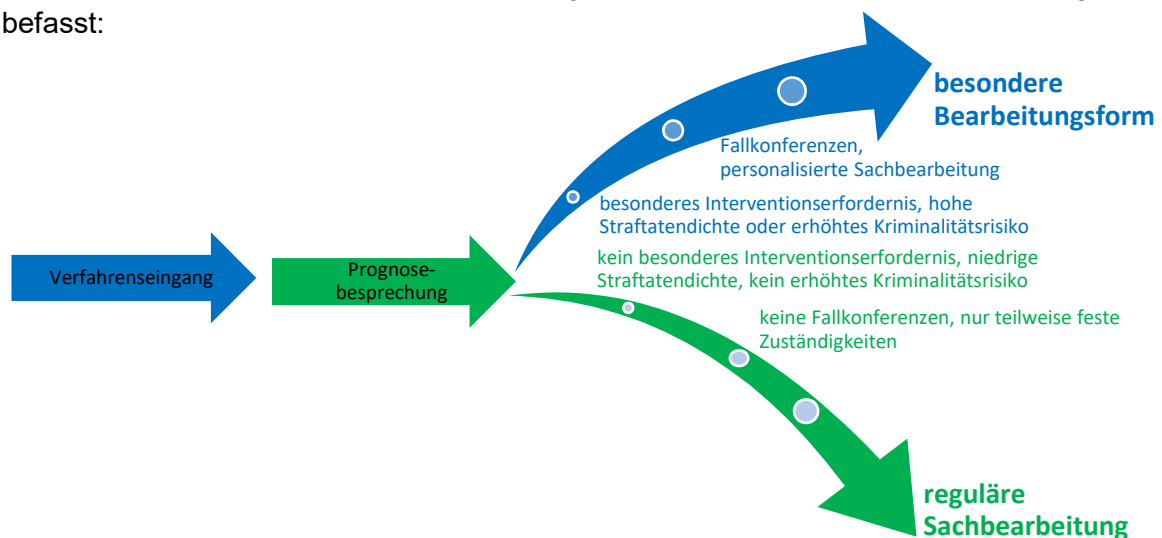


Abb. 3 – Bearbeitungsroutrinen im Haus des Jugendrechts (Quelle: HdJR Oberhausen)

Ähnlich wie im Intensivtäter*innenprogramm wird auch der Zugang zur besonderen Bearbeitungsform primär über eine bestimmte Anzahl von Straftaten (in diesem Fall mindestens drei in den letzten zwölf Monaten vor Aufnahme) gesteuert, sieht aber parallel auch die Aufnahme von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aus präventiven Gründen unabhängig von der Anzahl der begangenen Straftaten vor, wenn andere Risikofaktoren eine besondere kriminelle Gefährdung nahelegen:

Insbesondere sollen dabei auch die im Rahmen der Früherkennung krimineller Gefährdung auf Basis der Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt werden.										
fehlende familiäre Einbindung, fehlende erzieherische Kontrolle	Gewaltbereitschaft	eigene Gewalt- und Suchtmittel-erfahrungen oder Delinquenz im familiären Umfeld	Schulverweigerung in Verbindung mit Vertuschungshandlungen und Delinquenz	Freizeitaktivitäten mit völlig offenen Abläufen / Ausdehnung der Freizeit zu Lasten von Schule, Ausbildung, Beruf	Gruppenzugehörigkeit (Banden)	gefährdender Konsum von Suchtmitteln	geringes Alter zum Tatzeitpunkt	vorherige negative Interventionsverläufe im Rahmen von Jugendhilfe oder Jugendstrafrecht	aktuelle Delinquenz-dichte	kriminelle Energie / Zielstrebigkeit bei der Tatplanung und -ausführung

Abb. 4 – Auswahlkriterien (Quelle: Geschäftsordnung HdJR Oberhausen)

Dieses differenzierte Aufnahmesystem und die hierdurch erweiterte Zielgruppe haben sich in der Praxis bewährt und ermöglichen es, ein breites Spektrum von präventiven bis eingriffsintensiven Maßnahmen passgenau und zum richtigen Zeitpunkt aufstellen zu können.

3. Intensivtäter*innensachbearbeitung

Eine Aufnahme in das Oberhausener Intensivtäter*innenprogramm erfolgt bei mehr als fünf Straftaten im Kalenderjahr, die aufgrund der Deliktschwere einen Score von mindestens 15 Punkten (nach polizeiinternem Ranking) erreichen. Fakultativ ist eine Aufnahme aber auch unabhängig vom Score aufgrund einer erheblichen kriminellen Gefährdung, z. B. durch persönliche oder soziale Risikofaktoren, möglich.

Das Intensivtäter*innenprogramm differenziert nach aktiven (die aktuell in hohem Maße Straftaten begehen) und inaktiven (bei denen aktuell ein Rückgang von Straftaten zu beobachten oder zu erwarten ist, die aber im laufenden Jahr noch zur Beobachtung auf der Liste bleiben) Proband*innen.

Im Haus des Jugendrechts geht die Aufnahme auf die Intensivtäter*innenliste grundsätzlich einher mit der Aufnahme in die besondere Bearbeitungsform (siehe Abschnitt 4.), die zu einer erhöhten Kontroll-, Besprechung- und Interventionsdichte führt.

Die Anzahl der aktiven Oberhausener Intensivtäter*innen weist im Zeitraum von 2008 bis 2022 einen Durchschnittswert von 25 auf und ist in den letzten beiden Jahren auf einem Stand von 28 Personen stabil geblieben.

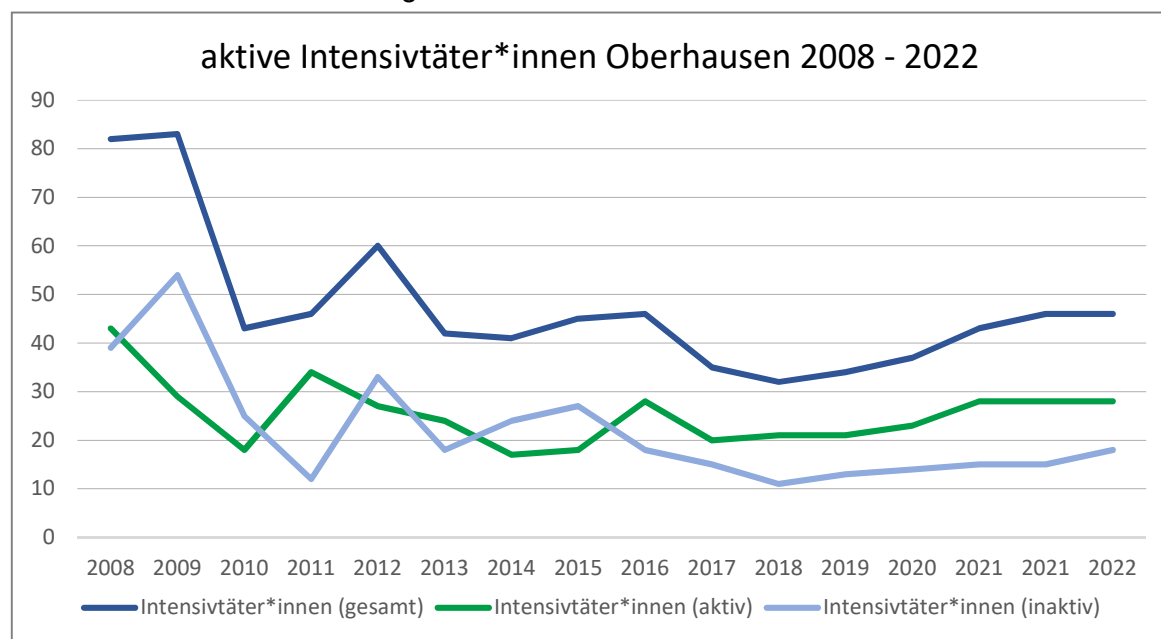


Abb. 5 – Anzahl der Intensivtäter*innen 2008- 2022 (Quelle: HdJR Oberhausen)

Die Differenzierung nach dem Geschlecht zeichnet zunächst ein wenig überraschendes Bild, zumal Jugendkriminalität bundesweit männlich dominiert ist.

Der Anteil weiblicher Jugendlicher und Heranwachsender am Intensivtäter*innenbereich liegt in Oberhausen mit gerade einmal ca. 11% deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von ca. 25 – 30%.

Mithin sind Intensivtäterinnen (auch wenn im Berichtsjahr eine leichte Steigerung von drei auf fünf Personen zu verzeichnen war) lokal weiterhin unterrepräsentiert:

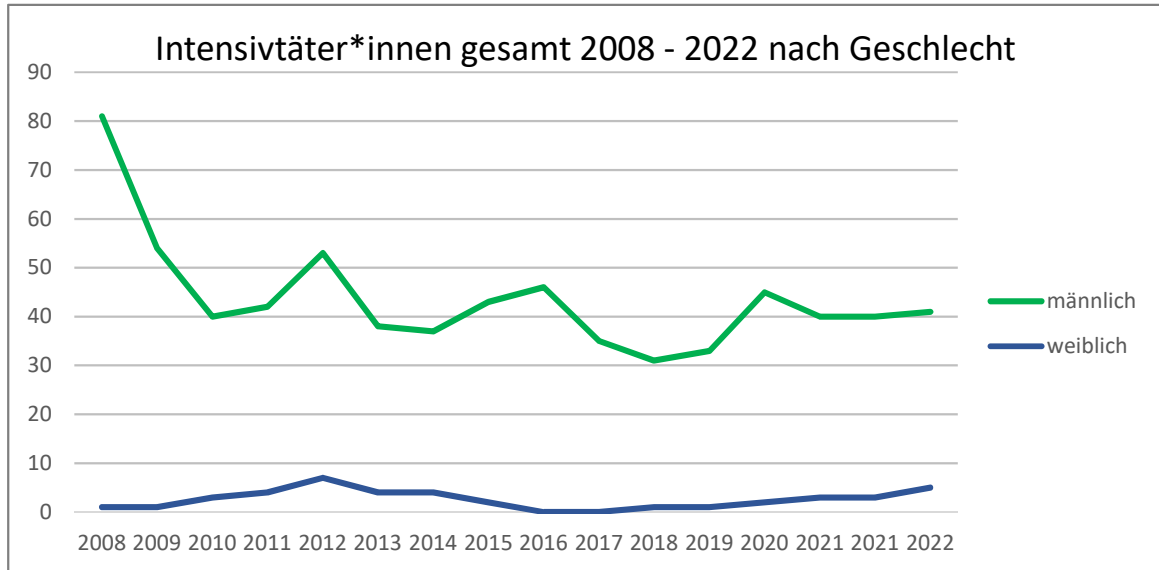


Abb. 6 – Intensivtäter*innen 2008- 2022 nach Geschlecht (Quelle: HdJR Oberhausen)

Auch für das Berichtsjahr 2022 bestätigt sich dieser Befund im Wesentlichen unverändert gegenüber dem Vorjahr:



Abb. 7 – Anzahl Intensivtäter*innen 2022 nach Geschlecht (Quelle: HdJR Oberhausen)

Jugendliche und Heranwachsende waren dagegen bei den Intensivtäter*innen annähernd gleichwertig repräsentiert, dagegen wurde nur ein strafunmündiges Kind als Intensivtäter geführt. Dies entspricht aber durchaus dem statistischen Mittel und ist ebenfalls kaum verändert gegenüber dem Vorjahr:

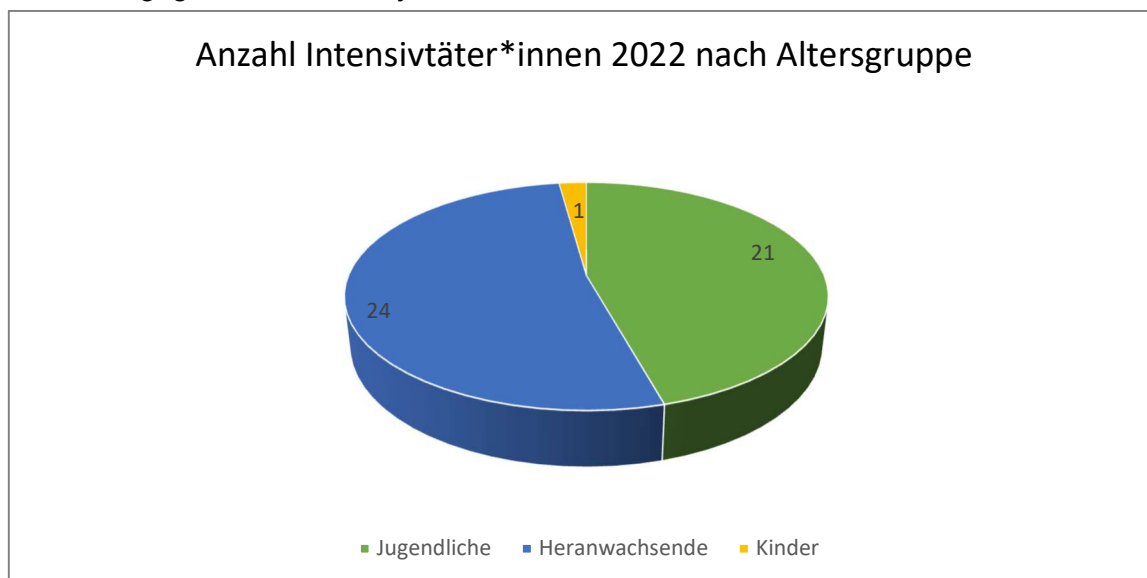


Abb. 8 – Anzahl Intensivtäter*innen 2022 nach Altersgruppe (Quelle: HdJR Oberhausen)

Betrachtet man dagegen die Zu- und Abgänge zur Liste der Intensivtäter*innen insgesamt, so wird deutlich, dass dies ein sehr dynamischer Bereich ist:

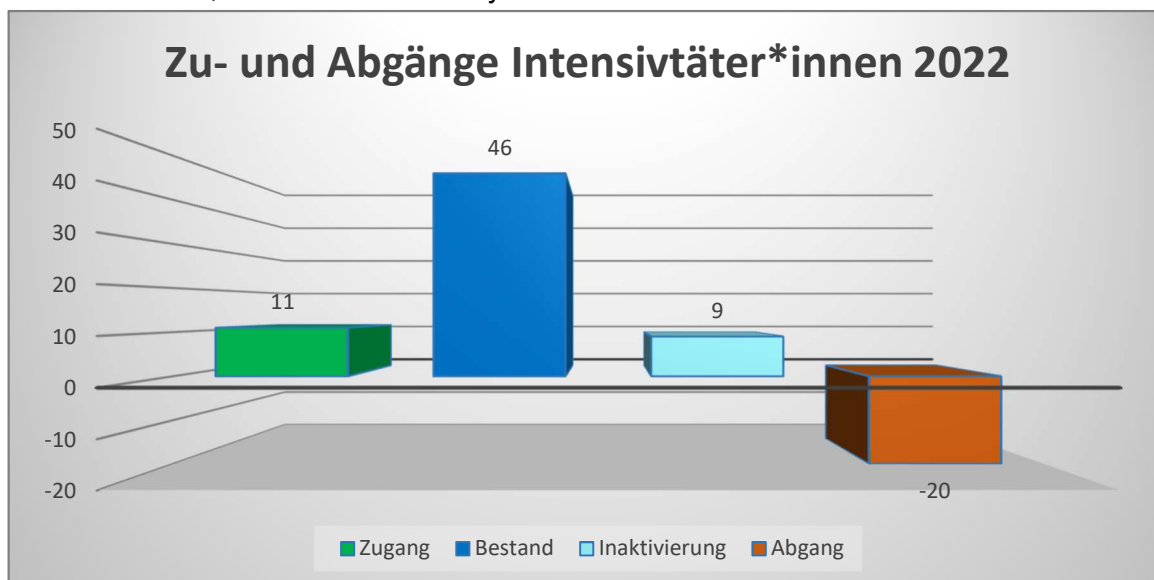


Abb. 9 – Zu- und Abgänge Intensivtäter*innen 2022 (Quelle: HdJR Oberhausen)

Im Berichtsjahr kam insofern sogar etwas mehr Bewegung in diesen Bereich als im Vorjahr, die Anzahl der Abgänge von der Intensivtäter*innenliste und die der Inaktivierungen ist leicht angestiegen.

Positiv ist hierbei hervorzuheben, dass das Erreichen eines Straftatenrückgangs gegenüber dem Vorjahr nunmehr zum häufigsten Entlassungsgrund wurde:

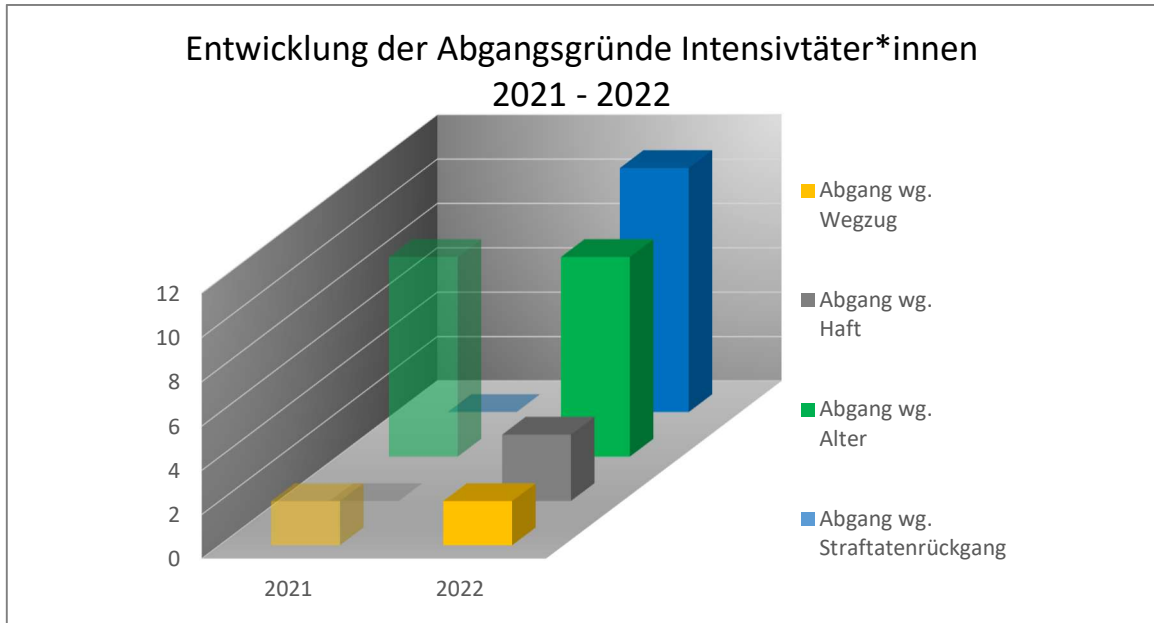


Abb. 10 – Entwicklung der Abgangsgründe Intensivtäter*innen 2021-2022 (Quelle: HdJR Oberhausen)

Im Berichtsjahr waren die Gründe für Inaktivierung und Abgang im Einzelnen:

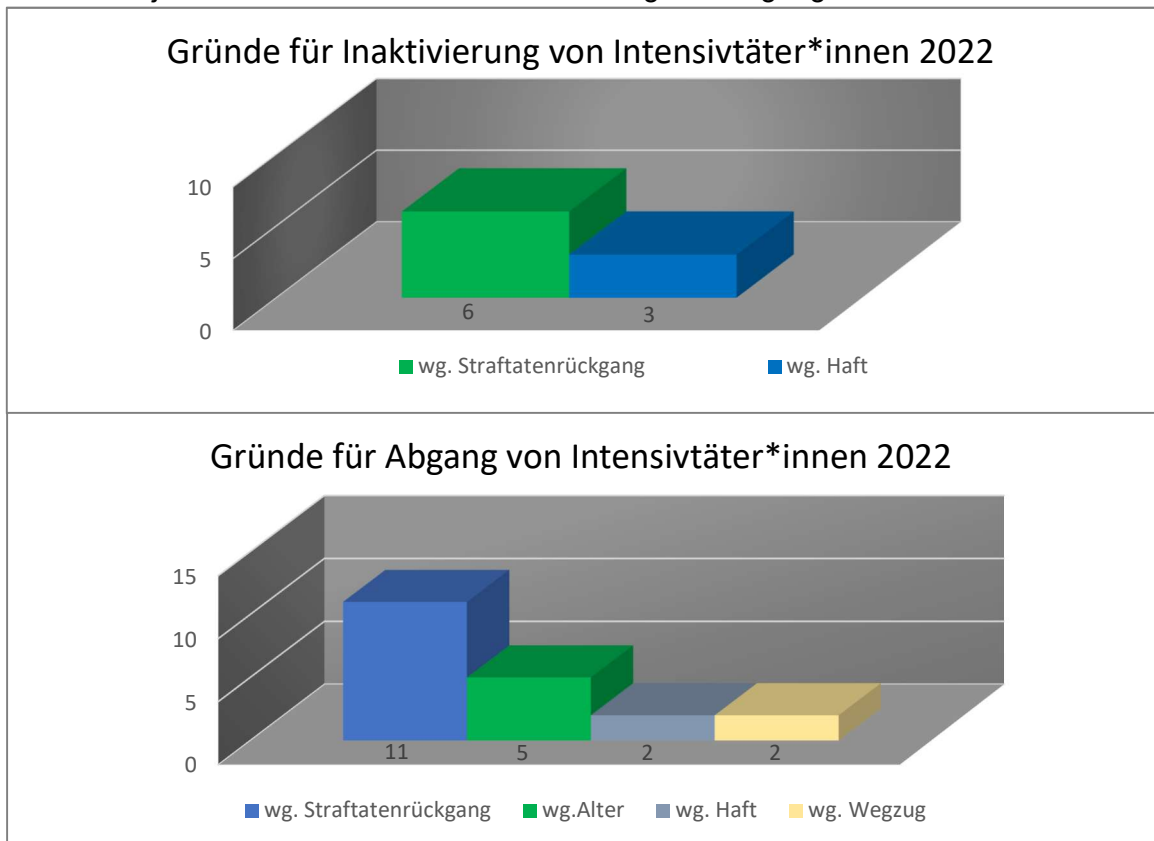


Abb. 11 – Gründe für Inaktivierung und Abgang von Intensivtäter*innen 2022 (Quelle: HdJR Oberhausen)

4. Besondere Bearbeitungsform

Für die besondere Bearbeitungsform qualifizieren sich automatisch alle Intensivtäter*innen, alle Kurve Kriegen - Teilnehmer*innen sowie alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden unter 21 Jahren, die durch drei oder mehr Straftaten in den letzten zwölf Monaten vor dem Aufnahmezeitpunkt aufgefallen sind.

Darüber hinaus besteht entsprechend der Geschäftsordnung die Option der deliktunabhängigen Aufnahme aufgrund sonstiger krimineller Gefährdung.

Im Berichtsjahr 2022 verteilten sich die Gründe für eine Aufnahme in sogenannte Zielgruppenliste der besonderen Bearbeitungsform gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert wie folgt:

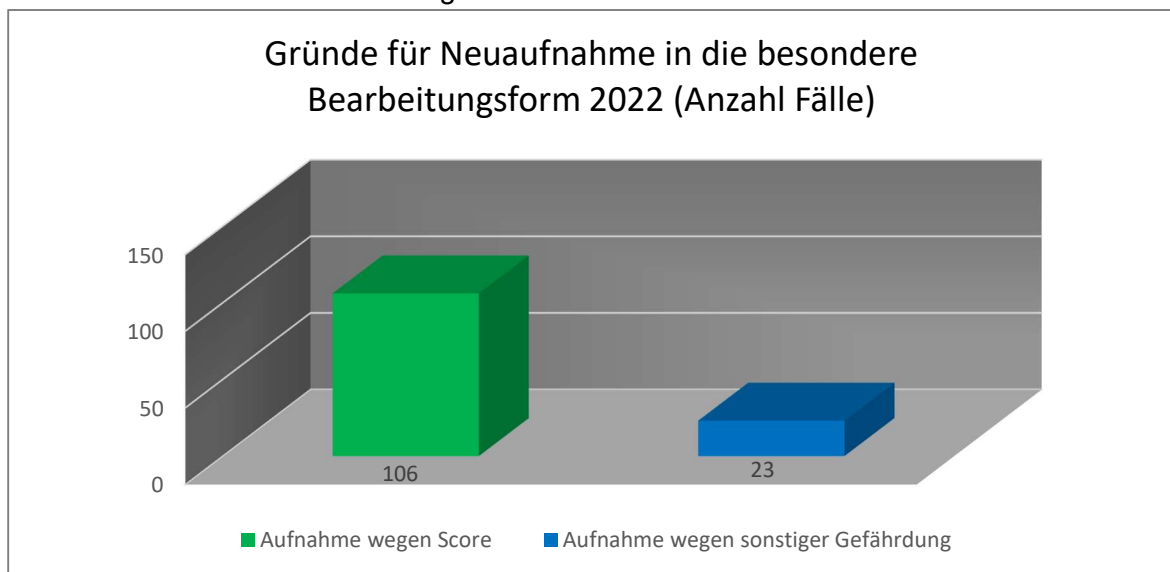


Abb. 12 – Gründe für Aufnahme in die besondere Bearbeitungsform 2022 (Quelle: HdJR Oberhausen)

Betrachtet man die Neuaufnahmen des Jahres 2022 nach Alter und Geschlecht, ergeben sich folgende Profile:



Abb. 13 – Neuaufnahmen bes. Bearbeitungsform n. Altersgruppe u. Geschlecht (Quelle: HdJR Oberhausen)

Die Geschlechterverteilung ist gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert, wie auch anhand des Gesamtbestandes der Proband*innen deutlich wird:

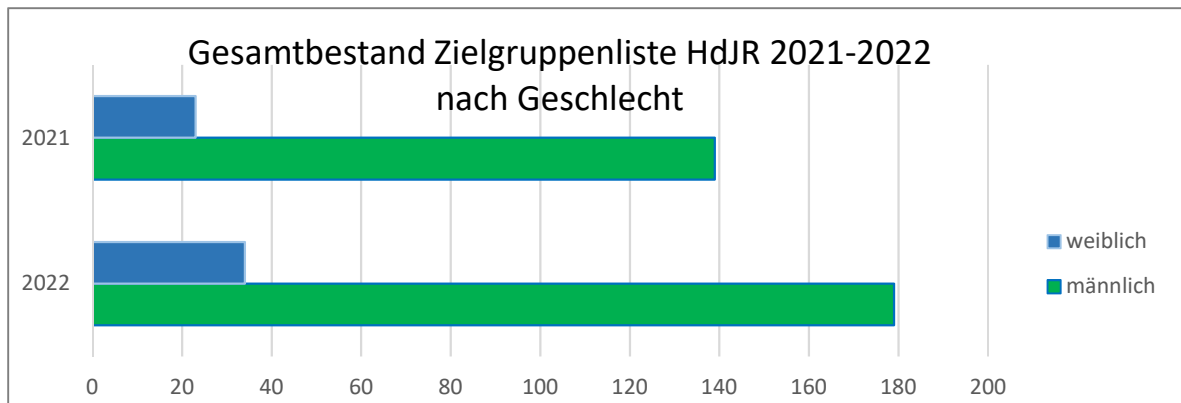


Abb. 14 – Geschlechterverteilung besondere Bearbeitungsform 2021 - 2022 (Quelle: HdJR Oberhausen)

Bei der Altersverteilung hingegen ist eine gravierende Verschiebung zu verzeichnen:

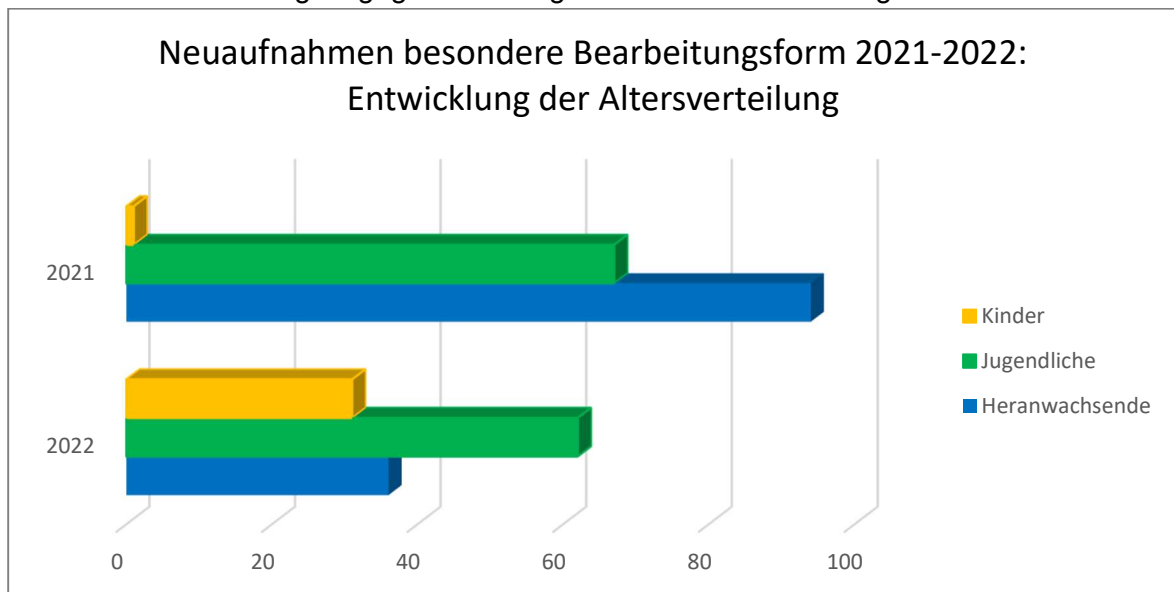


Abb. 15 – Entwicklung der Altersverteilung Neuaufnahmen 2021 - 2022 (Quelle: HdJR Oberhausen)

Während die Anzahl der in die besondere Bearbeitungsform aufgenommenen Jugendlichen nahezu konstant geblieben ist, stieg die der aufgenommenen strafunmündigen Kinder gegenüber dem Vorjahr um 30 Personen.

Dies korreliert mit dem landesweiten Trend der in ganz NRW gestiegenen Kinderdelinquenz, wobei nach gegenwärtigem Forschungsstand anzunehmen ist, dass die Gründe hierfür vielschichtig sind. Aktuell sind als Faktoren natürlich die Corona-Pandemie, aber auch die wirtschaftliche Situation vieler Familien und vor allem auch die immer stärker zu Tage tretenden strukturellen Defizite im Schul- und Kinderbetreuungssystem, insbesondere der Fachkräftemangel, im Fokus der Betrachtungen.

Im Berichtsjahr sank dagegen die Anzahl der neu aufgenommenen Heranwachsenden von 94 im Vorjahr auf nunmehr 36 Personen, was einerseits einem leichten Rückgang der Straftaten in dieser Altersgruppe geschuldet ist, andererseits aber auch strategischen Aufnahmeentscheidungen bei begrenzter Platzzahl zugunsten der gestiegenen Anzahl delinquenter Kinder.

Um dem aufgrund insgesamt gestiegener Fallzahlen höheren Aufnahmebedarf Rechnung zu tragen, wuchs die Anzahl der in die besondere Bearbeitungsform aufgenommenen

Proband*innen im Berichtsjahr auf 161 und damit über die Grenze der vorgesehenen Kapazität von maximal 150 Personen an:

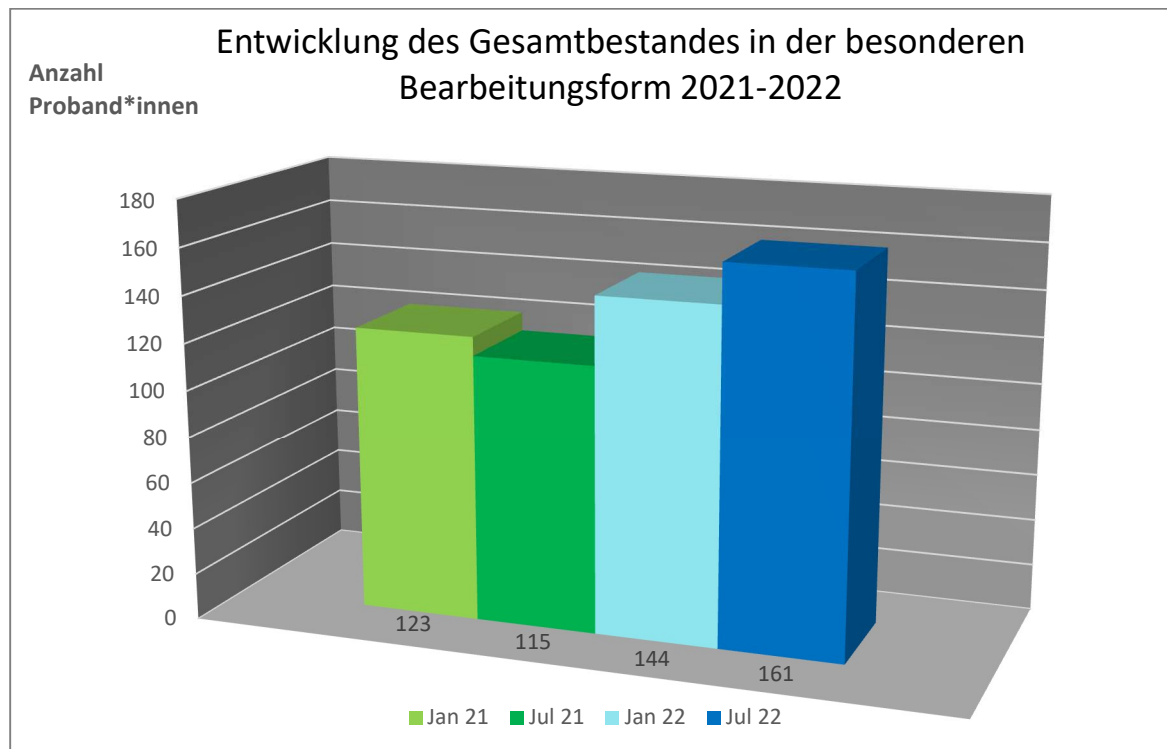


Abb. 16 – Entwicklung Gesamtbestand besondere Bearbeitungsform 2021-2022 (Quelle: HdJR Oberhausen)

Aus den jährlichen zwei Prognosebesprechungen erwuchs insgesamt eine erhebliche Dynamik bei den Zu- und Abgängen in der besonderen Bearbeitungsform:

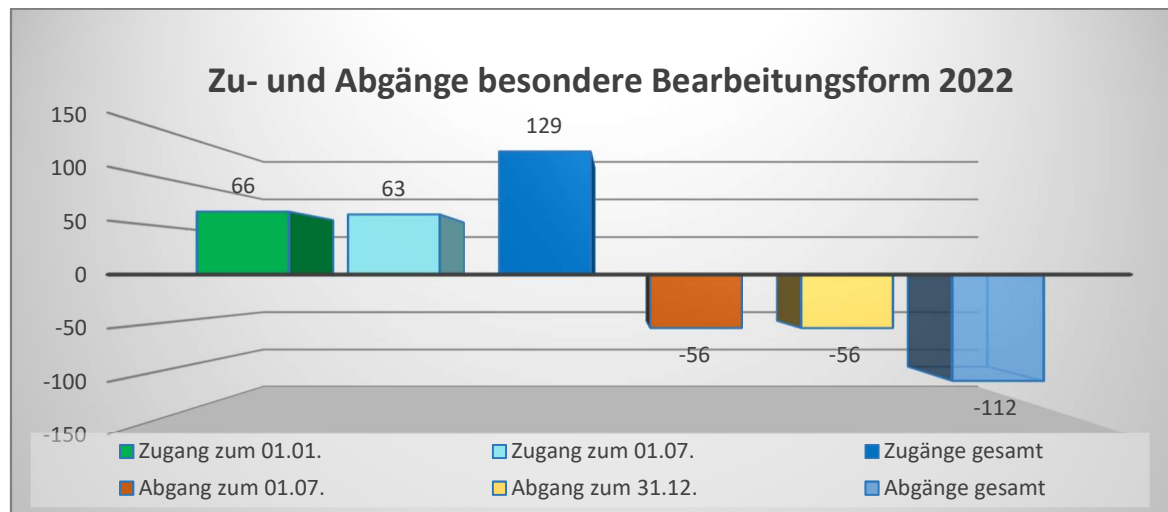


Abb. 17 – Zu- und Abgänge besondere Bearbeitungsform 2022 (Quelle: HdJR Oberhausen)

Ähnlich wie bei den Intensivtäter*innen gilt auch hier, dass genau diese Dynamik erwünscht ist, um die Zielgruppenliste aktuell zu halten und die Ressourcen auf die tatsächlich gefährdeten Personen zu konzentrieren.

Dies spiegelt sich auch in den Gründen für eine Entlassung aus der besonderen Bearbeitungsform:

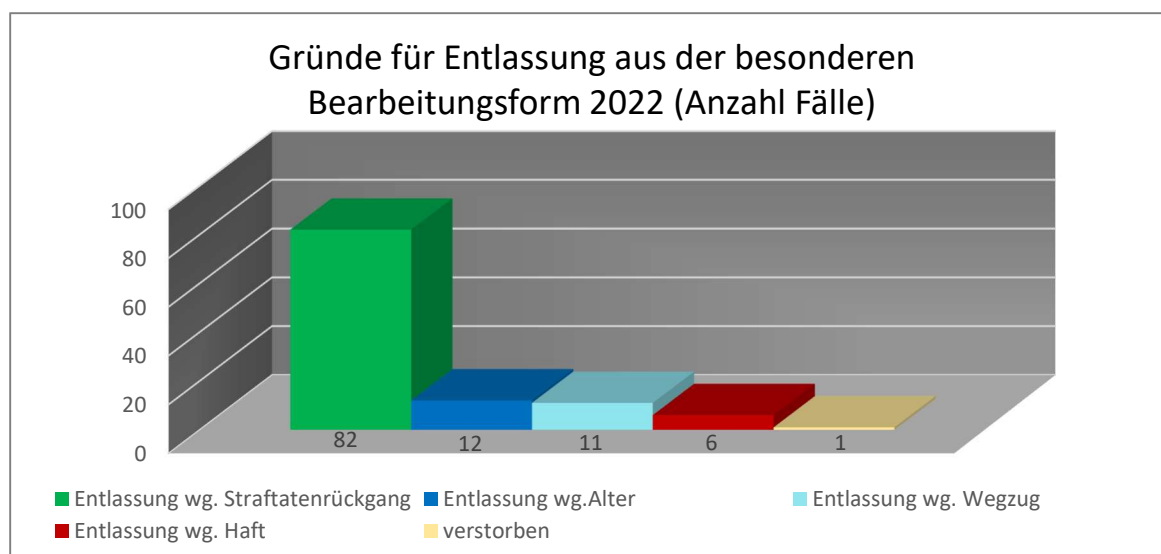


Abb. 18 – Gründe für Entlassung aus der besonderen Bearbeitungsform 2022 (Quelle: HdJR Oberhausen)

Erfreulicherweise wird hier sichtbar, dass in den allermeisten, nämlich 82 von 112 Fällen, ein deutlich zu verzeichnender Rückgang der Straftatenbegehung ausschlaggebend für die Entlassung aus der besonderen Bearbeitungsform war. Dies deutet an, dass die konzeptionelle Ausrichtung und die praktische Arbeit im Haus des Jugendrechts durchaus erfolgreich zu sein scheinen, zumal ein Straftatenrückgang auch im Vorjahr den Hauptentlassungsgrund darstellte.

Zweithäufigster Entlassungsgrund war das Erreichen der Altersgrenze von 21 Jahren, die automatisch zur Streichung von der Zielgruppenliste führt, zumal an dieser Stelle der Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts unwiderruflich endet.

Während auf den in der Häufigkeit darauffolgenden Entlassungsgrund des Wohnortwechsels i. d. R. kein Einfluss besteht, so ist es doch erfreulich zu sehen, dass eine Entlassung aus der besonderen Bearbeitungsform wegen längerer Inhaftierung ganz im Sinne der Jugendstrafe als Ultima Ratio des Jugendstrafrechts nur vergleichsweise selten erforderlich wurde:

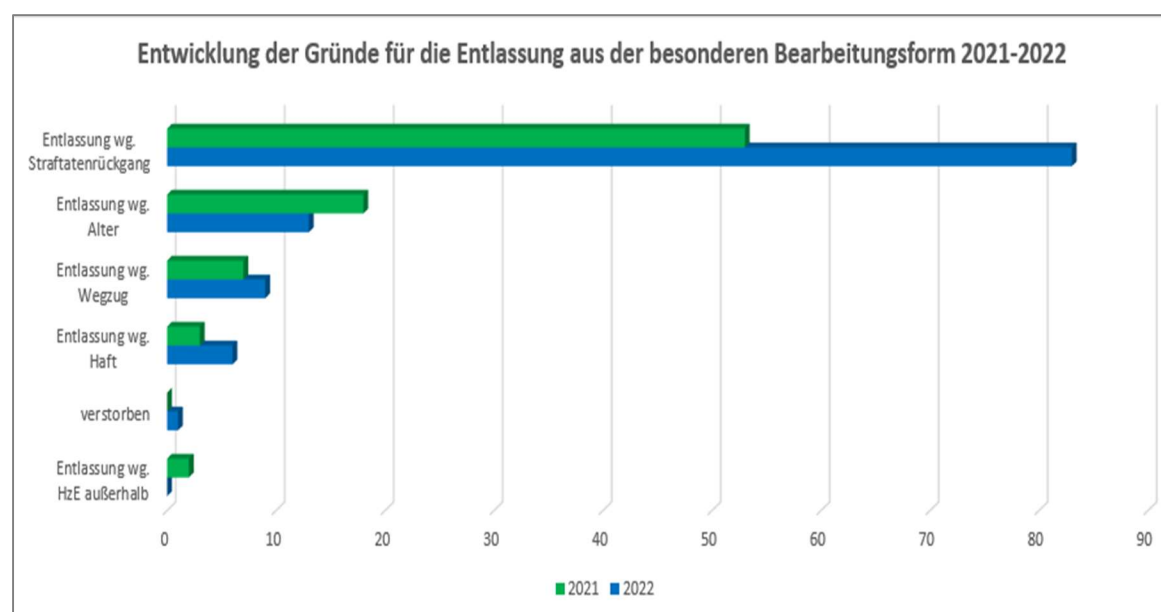


Abb. 19 – Entwicklung Entlassungsgründe bes. Bearbeitungsform 2021-2022 (Quelle: HdJR Oberhausen)

Die durchschnittliche Verweildauer in der besonderen Bearbeitungsform ist gegenüber dem Vorjahr von 9,4 auf 10,2 Monate und die maximale Verweildauer von 12 auf 20 Monate angestiegen, was nach Einschätzung der Beteiligten als deutlicher Indikator für komplexere Problemlagen und höhere Interventionsanforderungen angesehen werden kann:

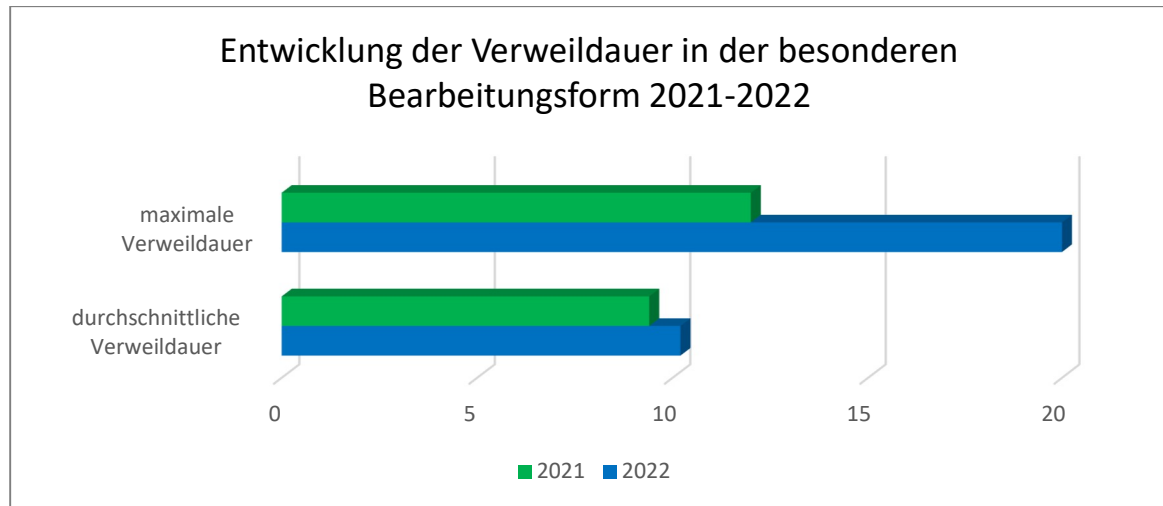


Abb. 20 – Entwicklung Verweildauer besondere Bearbeitungsform 2021-2022 (Quelle: HdJR Oberhausen)

Die minimale Verweildauer dagegen liegt systembedingt aufgrund der halbjährlichen Aktualisierung der Zielgruppenliste grundsätzlich bei sechs Monaten.

5. Besprechungssysteme

Im Berichtsjahr wurden im Januar und Juli die vorgesehenen zwei Prognosebesprechungen durchgeführt, in denen die im Haus des Jugendrechts ansässigen Institutionen gemeinsame Aufnahme- und Entlassungsentscheidungen für insgesamt 550 mögliche Proband*innen erörtert und getroffen haben.

Dies entspricht einer zehnprozentigen Steigerung des Besprechungsaufwandes gegenüber dem Vorjahr, die den gestiegenen Fallzahlen geschuldet ist.

Auch die Anzahl der Fallkonferenzen, in denen eine gemeinsame Interventionsplanung für diejenigen Proband*innen aus der besonderen Bearbeitungsform aufgestellt wird, die in besonderem Maße als kriminell gefährdet eingeschätzt wurden, ist im Berichtsjahr um 15,5% auf 58 gestiegen.

Darüber hinaus konnte im Dezember 2022 auch noch eine geschäftsführende Hausbesprechung stattfinden, in der die Erfahrungen des Berichtsjahres ausgewertet und wichtige Weichenstellungen für das Folgejahr erfolgen konnten.

6. Fazit und Ausblick

Im Berichtsjahr sah sich das Haus des Jugendrechts einigen Entwicklungen gegenüber – positiven wie negativen:

Positiv ist auf jeden Fall zu vermerken, dass die informelle Zusammenarbeit der drei Institutionen im Haus des Jugendrechts sich sehr konstruktiv weiterentwickelt hat und die Erwartungen in diesem Punkt deutlich übertroffen wurden.

Die Möglichkeiten zur schnellen Klärung einzelfallbezogener Fragen auf dem kurzen Dienstweg auch außerhalb formaler Fallkonferenzen im direkten Gespräch haben sich hervorragend etabliert, was einer zielführenden Fallbearbeitung zugutekommt und die Kommunikation untereinander noch einmal deutlich gestärkt hat.

Das Haus des Jugendrechts ist angetreten unter der Prämisse, gemeinsam „zum richtigen Zeitpunkt das Richtige zu tun“ (Vorbemerkung zur Kooperationsvereinbarung Haus des Jugendrechts Oberhausen, 2020).

An diesem Anspruch muss sich die Kooperation der beteiligten Institutionen messen lassen und diesem Anspruch wird sie, was die Kooperation und Kommunikation der Beteiligten angeht, auch sichtbar gerecht.

Die vergangenen zwei Jahre an Praxiserfahrungen haben gezeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind, aber auch, dass sich aus ebendieser Praxis in den Geschäftsabläufen kleinere Detailveränderungen, z. B. im internen Scoresystem zur Straftatenbewertung für die Fallsteuerung oder in den Besprechungssystemen ergeben haben, die aus Sicht der Kooperationspartner mittelfristig in einer aktualisierten Geschäftsordnung berücksichtigt werden sollten. Hierzu werden im Laufe des Jahres konkrete Vorschläge erarbeitet.

Negativ schlägt dagegen zu Buche, dass die Arbeit im Haus des Jugendrechts im Berichtsjahr in erheblichen Maße von steigenden Fallzahlen geprägt war.

Der bundes- und landesweite Anstieg der Jugendkriminalität und in überproportionalem Maße insbesondere der Kinderdelinquenz hat auch auf lokaler Ebene seinen Niederschlag gefunden.

Über die Gründe für diese Entwicklung wird derzeit in der Fachöffentlichkeit noch viel diskutiert, zumal die einschlägigen Zahlen auch erst vor wenigen Wochen veröffentlicht wurden und es daher noch viel zu früh für abschließende Deutungen ist.

Es zeichnet sich allerdings jetzt schon deutlich ab, dass es den einen bestimmenden Auslöser voraussichtlich nicht geben wird und multifaktorielle Erklärungsansätze in Betracht zu ziehen sind, die natürlich auch pandemiebedingte Verschiebungen, aber auch die zunehmenden wirtschaftlichen Notlagen von Familien und strukturelle Defizite im Schul- und Kinderbetreuungssystem, insbesondere den Fachkräftemangel, beinhalten.

In den Detailanalysen der Daten aus dem Haus des Jugendrechts zeigen sich im Berichtsjahr einige Konsequenzen aus der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung – so ist nicht nur die Anzahl der Proband*innen auf der Zielgruppenliste insgesamt angestiegen, sondern insbesondere hat sich die Zielgruppe durch eine überproportional starke Aufnahme von delinquenten Kindern stark verjüngt.

Die gestiegene Verweildauer in der besonderen Bearbeitungsform ist ein Indikator für das, was auch in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe immer mehr auffällt: Die Ursachen und Problemlagen, die hinter dem Symptom Jugendkriminalität stehen, sind wesentlich komplexer geworden. Hierdurch sind in vielen Fällen entsprechend zeitintensivere Interventionen, Verweisungen und Vernetzungen nötig geworden.

Dass diese Anstrengungen sich lohnen und die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten im Haus des Jugendrechts, zeigt sich vor allem an einem Wert, nämlich dem Erfolgsindikator, dass sowohl bei den Intensivtäter*innen als auch in der besonderen Bearbeitungsform der gemeinsam erreichte Rückgang von Straftaten zum Hauptentlassungsgrund geworden ist.

Was die Arbeit im Berichtsjahr allerdings am dramatischsten geprägt hat, sind die insbesondere bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft fehlenden personellen Ressourcen, um die gestiegenen Anforderungen bewältigen zu können.

Die Jugendgerichtshilfe im Haus des Jugendrechts ist als einzige der drei im Haus des Jugendrechts vertreten Institutionen wenigstens aktuell in der Situation, dass alle Stellen besetzt sind. Im Berichtsjahr war dies jedoch nicht durchgehend der Fall – aufgrund interner Verzögerungen bei einer Stellenwiederbesetzung kam es auch hier zu einer fünfmonatigen Vakanz.

Die für Oberhausen zuständige Staatsanwaltschaft Duisburg ist im Haus des Jugendrechts personell vertreten mit anteilig zwei Staatsanwältinnen, Geschäftsstelle und Wachtmeisterei. Aufgrund des dort dramatisch gestiegenen Fallaufkommens hat sich die Arbeitsbelastung im Laufe des Berichtsjahres so stark verdichtet, dass schon die normale Fallbearbeitung faktisch nicht mehr zu leisten ist und für die erforderlichen Sonderaufgaben und Besprechungssysteme im Haus des Jugendrechts keinerlei Ressourcen mehr zur Verfügung stehen.

Aufgrund der steigenden Fallzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität kommt es auch beim im Haus des Jugendrechts ansässigen Kriminalkommissariat 12 der Oberhausener Polizei zunehmend zu einer erheblichen Arbeitsverdichtung. Weiterhin sind aufgrund einer Pensionierung dort aktuell nur 5 von 6 Stellen besetzt, was ebenso zu einer erhöhten Arbeitsbelastung führt und u.a. die Durchführung von proaktiven Maßnahmen erheblich erschwert.

Man muss inzwischen in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass die Kombination aus gestiegenen Anforderungen und fehlenden personellen Ressourcen geeignet ist, das Modell „Haus des Jugendrechts“ in Oberhausen zum Scheitern zu bringen.

Den Herausforderungen einer gestiegenen Jugendkriminalität und insbesondere der überproportional angewachsenen Kinderdelinquenz muss unabdingbar ein funktionierendes und adäquat ausgestattetes Haus des Jugendrechts gegenübergestellt werden. Anders kann man den Herausforderungen der Zukunft nicht begegnen.

Wenn man verhindern will, dass aus der jetzt massiv angestiegenen Kinderdelinquenz die Jugendkriminalität von morgen wird, muss man dem jetzt massive Anstrengungen entgegensetzen - denn die Arbeit mit delinquenten Kindern erfordert einen viel höheren Vernetzungsaufwand, viel mehr aufsuchende Arbeit und zwingt dazu, Themen wie den Kinderschutz und psychologische Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien (Themen, die durch die Jugendgerichtshilfe aufgrund der erforderlichen Spezialisierung im Themenfeld Kriminalität auch eigenständig abgedeckt werden müssen) zunehmend in den gemeinsamen Fokus zu nehmen.

Interventionsplanung, Besprechungen, aufsuchende Arbeit, Netzwerkarbeit – all dies braucht Zeit – Zeit, die im Arbeitsalltag auch zur Verfügung stehen muss und die bei der Personalbemessung zu berücksichtigen ist.

Diese personellen Ressourcen müssen jetzt durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft zwingend zur Verfügung gestellt werden.

Herausgeber: Haus des Jugendrechts Oberhausen
Paul-Reusch-Str. 2
46045 Oberhausen
Koordinator: Armin Nixdorf
nixdorf@oberhausen.de